

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der  
Krankenhäuser:  
Anpassung des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2022

Vom 6. September 2023

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung .....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf .....	3
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit G-BA-Beschluss vom 15. Dezember 2022 über die Anpassung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Änderung von §§ 8, 10, 12 bis 13, 16 bis 17, Ergänzung der Anlage und ihres Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2022 und Aufhebung der Anlagen und Anhänge für das Berichtsjahr 2019 sowie der Anlage 3 und ihres Anhangs“ (BAnz AT 06.04.2023 B3) wurde unter anderem eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2022“ in die Regelungen aufgenommen. Mit G-BA-Beschluss zu den Qb-R vom 20. April 2023 (BAnz AT 09.06.2023 B2) wurde ein Anhang 1 für das Berichtsjahr 2022 „Datensatzbeschreibung“ ergänzt und eine Umstrukturierung der Qb-R vorgenommen. Mit Beschluss des G-BA vom 15. Juni 2023 (BAnz AT 07.08.2023 B1) erfolgten unter anderem Änderungen des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2022 „Datensatzbeschreibung“ und des Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2022 „Auswahllisten“ sowie die Einfügung eines Anhangs 3 für das Berichtsjahr 2022 „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V“ und eines Anhangs 4 für das Berichtsjahr 2022 „Plausibilisierungsregeln“. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Mit dem vorliegendem Beschluss wird der Anhang 1 für das Berichtsjahr 2022 „Datensatzbeschreibung“ hinsichtlich der Datenfelder zur Umsetzung der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (PPP-RL) gemäß Kapitel C-9 der Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2022 geändert.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

Im Nachgang zur Beschlussfassung zu Anhang 1 für das Berichtsjahr 2022 zeigten sich Probleme bei der Umsetzung der Übermittlung gemäß § 8 Absatz 7 Qb-R. Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge der Anhang 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2022 gemäß § 15 Qb-R mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung korrigiert. Der Beschluss ist notwendig, um die gemäß PPP-RL erhobenen Daten schemakonform an die Annahmestelle Qb übermitteln zu können. Hintergrund ist, dass beim Abgleich der vorliegenden Daten mit den Anforderungen gemäß Anhang 1 der Qb-R bei einigen Datenfeldern die erwarteten Werte fehlen, obwohl eine Angabe gemäß PPP-RL gefordert ist. Da die Daten im Verfahren PPP-RL übergangsweise über ein Servicedokument (Excel) angenommen werden, können die Daten bei der Datenannahme nicht direkt abgelehnt werden, wenn der Datensatz nicht richtlinienkonform ausgefüllt ist. Es kann daher zu Abweichungen zwischen den geforderten und den dokumentierten Daten kommen.

Die festgestellten Lücken bei den vorliegenden Daten erfordern, dass bei den entsprechenden Elementen auch Leerangaben für die nach der Anlage der Qb-R erforderlichen Angaben im Kapitel C-9 ermöglicht werden müssen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Am 13. Juli 2023 begann die Arbeitsgruppe süQbe mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung und anschließender schriftlicher Abstimmung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An der Sitzung der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **5. Fazit**

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 6. September 2023 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 6. September 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag